Kassenärztliche Vereinigung Bremen

# Satzung
# der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)
# vom 01.01.2005
# In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 08.10.2025

## Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) umfasst den Bereich der Freien Hansestadt Bremen. Durch die räumliche Trennung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einerseits und die gemeinsame Aufgabenstellung für die nach dem SGB V übertragenen Aufgaben der KVHB andererseits, sollen mit dieser Satzung die gemeinsamen Kräfte gebündelt werden, um in gemeinschaftlicher Verantwortung die Interessen aller bremischen Vertragsärzte[1] und Vertragspsychotherapeuten wirksam zu vertreten. Die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Unterschiede sollen hierbei berücksichtigt werden.

## § 1
## Rechtsstellung und Sitz

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Bremen und umfasst die Freie Hansestadt Bremen. Sie führt ein Dienstsiegel.

2. Die Aufsicht über die KVHB führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

## § 2
## Aufgaben

1. Die KVHB stellt die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung für die Freie Hansestadt Bremen in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang durch Ärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren sicher. Die Versorgung der Versicherten umfasst die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen

[1] Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

Versorgung und eine ausreichende Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten. Dazu gehört auch die Versorgung der in § 75 Abs. 3, 3a, 4 und 5 SGB V genannten Personenkreise. Die KVHB kann Einrichtungen betreiben oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten dienen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVHB weitere Aufgaben der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung übernehmen.

2. Die KVHB hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung durchführt. Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung und über den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Richtlinien gem. § 75 Abs. 7, § 92, § 136 Abs. 1, § 136a und § 137 Abs. 1 und 2 SGB V sind dabei für die KVHB und ihre Mitglieder verbindlich.

3. Die KVHB übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

4. Die KVHB schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gem. § 75 SGB V die Verträge mit den Krankenkassen und ihren Verbänden.

5. Die KVHB führt gem. § 135b Abs. 1 und 2 SGB V Maßnahmen zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung durch. Die KVHB dokumentiert die Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen und veröffentlicht diese jährlich.

## § 3
## Befugnisse

1. Die KVHB trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.

2. Die KVHB ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Die Vertragspartner der KVHB werden mit der Entrichtung des Honorars an die KVHB von ihren Zahlungspflichten befreit. Das Mitglied kann seinen Honoraranspruch nur gegen die KVHB geltend machen.

3. Die KVHB verteilt die Gesamtvergütung nach Maßgabe des Honorarverteilungsmaßstabes sowie die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden.
4. Die KVHB kann mit anderen Kassenärztlichen Vereinigungen des Bundesgebietes zur Durchführung von gemeinsamen Aufgaben kooperieren.

5. Die KVHB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern und ärztlich bzw. psychotherapeutisch geleiteten Einrichtungen, die mit der KVHB abrechnen, Verwaltungskostenbeiträge. Diese können in festen Sätzen und/oder Vomhundertsätzen der über die KVHB abgerechneten Vergütungen bestehen und mit der Abrechnung einbehalten werden. Zusätzlich erhebt die KVHB von Mitgliedern, die an Selektivverträgen mit Bereinigung der Gesamtvergütung teilnehmen, zur

Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben einen Ergänzungsbeitrag. Dieser bemisst sich nach der Zahl der eingeschriebenen Versicherten je Arzt in Höhe des hierdurch bedingten Wegfalls des Verwaltungskostenbeitrages.

Daneben können für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand - Kostendeckungsprinzip - zu bemessen. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

Die KVHB kann im Interesse einer langfristigen Sicherstellung, Förderung und Verbesserung der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung, die dazu erforderlichen finanziellen und sonstigen Regelungen treffen. Dies sind insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Kooperationen sowie die finanzielle Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung.

6. Die KVHB ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 82 Abs. 1 SGB V geschlossenen Bundesmantelverträge sowie hinsichtlich der nach § 75 SGB V übertragenen Aufgaben. Für die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 übernommenen Aufgaben gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

7. Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen oder unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit erteilen, können hierzu durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu EURO 50.000,-- oder durch Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren angehalten werden. Das Nähere ergibt sich aus der Disziplinarordnung, die Teil der Satzung ist.

## § 4
## Mitgliedschaft

Mitglieder der KVHB sind

- zugelassene Ärzte,
- Ärzte, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1c und Abs. 5 Satz 1 SGB V oder bei Vertragsärzten gem. § 95 Abs. 9 und 9a SGB V als angestellte Ärzte tätig sind,
- ermächtigte Krankenhausärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,

soweit sie ihren Arztsitz im Zuständigkeitsbereich der KVHB gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 haben.
Voraussetzung für die Mitgliedschaft der angestellten Ärzte ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten entsprechend.

## § 5
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung und Qualifikation und unter Einhaltung der Vorschriften der Berufsordnung aufgrund der von der KVHB abgeschlossenen Verträge an der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen.

2. Die an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit fortzubilden. Diese nach § 81 Abs. 4 SGB V obliegende Fortbildungspflicht erstreckt sich auf:

   a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge

   b) den Erwerb der für die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungsumfang, -bedingungen und -modalitäten der gesetzlichen Krankenversicherung

   c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit.

3. Insbesondere ist der Vertragsarzt bzw. der Vertragspsychotherapeut nach § 95 d Abs. 1 SGB V verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen.

4. Der Vertragsarzt bzw. der Vertragspsychotherapeut hat gem. § 95 d Abs. 3 SGB V alle fünf Jahre gegenüber der KVHB den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht gem. § 95 d Abs. 1 SGB V nachgekommen ist.

   Wird der Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbracht, ist die KVHB verpflichtet, die in § 95 d Abs. 3 SGB V genannten Maßnahmen gegenüber dem Vertragsarzt bzw. dem Vertragspsychotherapeut durchzuführen.

5. Dem Zulassungsausschuss ist eine ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gem. § 95e Abs. 3 SGB V nachzuweisen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVHB alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen oder sonstigen von der KVHB sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind.

7. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

8. Für alle Mitglieder der KVHB sind die Satzungsbestimmungen und die von den gewählten Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen verbindlich.

## § 6
## Organe der KVHB

1. Die Organe der KVHB sind die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und der Vorstand.

2. Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt nach der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes regelt § 9 dieser Satzung.

3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

4. Alle Ämter in dem Organ der Selbstverwaltung der KVHB sind Wahlämter. Über eine Entschädigung des Aufwandes der ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Vertreterversammlung.

## § 7
## Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung

1. Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 80 Abs. 1 SGB V. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

2. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt 20.

3. Die Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten wählen ihre Mitglieder der Vertreterversammlung nach Maßgabe des Absatz 1. Die Gruppe der Vorgenannten ist mit 2 Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten.

4. Ein gewählter Vertreter erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach Maßgabe des § 29 der WahlO der KVHB.

5. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden und treffen ihre Entscheidungen nach der eigenen Überzeugung.

6. Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet vorzeitig vor Ablauf der Amtsdauer
   a) durch Tod,
   b) durch schriftliche Niederlegung des Amtes,
   c) durch Verlust der Wählbarkeit gem. § 6 Abs. 3 Wahlordnung der KVHB,
   d) durch Wahl in den Vorstand.

7. Endet das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung vorzeitig, rückt derjenige nächste Bewerber der gewählten Liste, aus der das ausgeschiedene Mitglied hervorgegangen ist, nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 der WahlO als Ersatzperson nach. Für den Fall, dass keine Ersatzperson vorhanden ist, gilt § 30 Abs. 2 der WahlO.

8. Die Entscheidung darüber, welche Ersatzperson einem aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Mitglied nachtrückt, trifft die Wahlleitung gem. § 30 Abs. 3 der WahlO; § 29 der WahlO findet Anwendung.

## § 7a
## Sitzungen der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vertretern unter Angabe der geforderten Tagesordnungspunkte einzuberufen.

2. Die Vertreterversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit Mitglieder per Videokonferenz an einer Sitzung der Vertreterversammlung teilnehmen, gelten sie als anwesend im Sinne von Satz 1.

   Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

   Die Vertreterversammlung kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehrheiten gelten entsprechend. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Eine geheime Abstimmung im schriftlichen Verfahren scheidet aus.

3. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVHB öffentlich. Über das Teilnahmerecht von weiteren Personen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.

   Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, soweit sie sich mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel für die Satzungsänderung stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine geänderte Satzung ist nach Genehmigung gemäß § 14 bekanntzumachen. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

## § 8
## Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Der Vertreterversammlung ist vorbehalten:
   a) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Stellvertreters aus ihrer Mitte und deren Abwahl,
   b) die Wahl des Vorstandes,
   c) die Amtsentbindung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
   d) den Vorstand zu überwachen,
   e) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
   f) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,

g) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sowie des Hauptausschusses,
h) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
i) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
j) den Haushaltsplan festzustellen,
k) die Genehmigung der Jahresrechnung,
l) die Veranlassung einer jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVHB,
m) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
n) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichts,
o) die Beschlussfassung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVHB zu zahlenden Entschädigungen,
p) die Beschlussfassung über Maßnahmen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung,
q) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 8a, der Beratenden Fachausschüsse nach §§ 13 ff sowie weiterer Arbeitsausschüsse der Vertreterversammlung nach § 8b dieser Satzung.
r) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer im Disziplinarausschuss nach der Disziplinarordnung der KVHB,
s) die Wahl der Vertreter der Ärzte im Landesschiedsamt und ihrer Stellvertreter,
t) die Wahl der Vertreter der Ärzte im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und ihrer Stellvertreter,
u) die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in die Zulassungsgremien,
v) die Wahl der Vertreter der Ärzte in den Prüfgremien nach § 106 SGB V sowie ihre Stellvertreter,
w) die Vorschläge zur Benennung ehrenamtlicher ärztlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit,
x) die Wahl der weiteren Mitglieder der KBV.

2. Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen

3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen die Mitglieder, Vertreter und Stellvertreter gem. § 8 Absatz 1 Buchstaben r, s, t, u und v in unmittelbarer und geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl kann als Einzel- und Blockwahl stattfinden. Die Vertreter sind nach der Wahl durch den Vorstand der KVHB zu bestellen. Bei der Wahl der Mitglieder ist folgendes zu beachten:

   - Die Wahl der hausärztlichen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
   - Die Wahl der fachärztlichen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der fachärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
   - Die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der psychotherapeutischen Versorgung tätigen Mitglieder erfolgen.

## § 8 a
## Hauptausschuss

1. Zur Vorbereitung der Aufgabenwahrnehmung der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand der KVHB richtet diese einen Hauptausschuss ein.

   Der Hauptausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind Mitglieder des Hauptausschusses kraft Amtes. Zusätzlich sind

3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen. Insgesamt ist der Hauptausschuss mit je 2 Vertretern der Haus- und Fachärzte und 1 psychotherapeutischen Mitglied (gem. § 7 Abs. 3) zu besetzen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses, die nicht bereits Mitglieder kraft Amtes sind, werden von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann als Einzel- und Blockwahl stattfinden. Die Wahl der nicht kraft Amtes dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder erfolgt wie folgt:

- Die Wahl der hausärztlichen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
- Die Wahl der fachärztlichen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der fachärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
- Die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds soll auf Vorschlag der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 erfolgen.

Den Vorsitz im Ausschuss führt der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung. Er wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

2. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind folgende:

   a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVHB über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,

   b) Entgegennahme des regelmäßigen Berichts des Vorstandes über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung der KVHB,

   c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über sonstige wichtige Anlässe.

   d) Vorberatung der Vorschläge des Vorstandes der KVHB in Grundsatzangelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fallen.

   e) Vorbereitung der Kontrollaufgaben der Vertreterversammlung gem. § 8 Abs. 1 d, Abs. 2 Satz 1.

   f) regelmäßige Berichtspflicht an die Vertreterversammlung,

   g) Wahrnehmung der Aufgaben des Compliance-Ausschusses.

3. In Bezug auf die Aufgaben a) bis e) sind dem Hauptausschuss die erforderlichen Unterlagen durch den Vorstand vorzulegen. Der Hauptausschuss entscheidet, ob eine kurzfristige Befassung der betreffenden Thematik durch die Vertreterversammlung erforderlich ist oder ob eine Befassung in der nächsten regulären Sitzung der Vertreterversammlung ausreicht.

4. In besonderer Funktion wird der Hauptausschuss als Compliance-Ausschuss der Vertreterversammlung tätig, wenn einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes ein Verstoß gegen die Compliance-Richtlinie der KVHB vorgeworfen wird bzw. der Verdacht für einen solchen Verstoß besteht.

5. Die Vertreterversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss für den Hauptausschuss eine Geschäftsordnung.

## § 8 b
## Weitere Arbeitsausschüsse der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung kann weitere Ausschüsse einrichten. Sie legt mit der Einsetzung der Ausschüsse deren Besetzung und Aufgaben fest.

2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen die Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl kann als Einzel- und Blockwahl stattfinden. Bei der Wahl der Mitglieder ist folgendes zu beachten:

   - Die Wahl der hausärztlichen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
   - Die Wahl der fachärztlichen Mitglieder soll auf Vorschlag der in der fachärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
   - Die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds soll auf Vorschlag der in der psychotherapeutischen Versorgung tätigen Mitglieder erfolgen.

3. Für die weiteren Ausschüsse der Vertreterversammlung gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäß, soweit diese nicht aufgrund eigener Rechtssetzungsbefugnis abweichende Regelungen getroffen haben.

## § 9
## Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes der KVHB

1. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigungen Bremen besteht aus bis zu drei Mitgliedern; besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, müssen ihm mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören.

2. Die Wahl durch die Vertreterversammlung ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Zunächst wird der Vorsitzende gewählt. In einem zweiten Wahlgang ist der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Soweit der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, ist in einem dritten Wahlgang ein weiteres Mitglied zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

   Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden, welche die höchste Stimmenzahl erhielten, stattzufinden.

3. Die Wahlen sind unmittelbar, schriftlich und geheim durchzuführen.

4. Das gewählte Vorstandsmitglied tritt sein Amt mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung an. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach § 79 Abs. 4 Satz 8 SGB V.

5. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnungserklärungen können nicht widerrufen werden.

6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig

   a) durch Tod,
   b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
   c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
   d) durch Amtsentbindung oder Amtsenthebung.

## § 10
## Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der Vorstand bestimmt darüber, ob auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die Körperschaft vertreten können. Sie üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Wird ein Vertragsarzt oder ein Vertragspsychotherapeut in den hauptamtlichen Vorstand gewählt, kann er seine vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen. Die Kosten eines Entlastungsassistenten sind von dem jeweiligen Vorstandsmitglied selbst zu tragen. Eine Nebentätigkeit ist nur nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Dienstvertrages zulässig.

   Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, des sonstigen Rechts, das für die KVHB maßgebend ist, und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nach ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.

3. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten und die Aufteilung der Geschäftsbereiche festgelegt werden. Der Hauptausschuss ist vor Abschluss der Geschäftsordnung zu hören. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorsitzende gemäß den Vorschriften des SGB IV. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

   a) der Vertreterversammlung und gem. § 8 a dem Hauptausschuss über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten
   b) der Vertreterversammlung und gem. § 8 a dem Hauptausschuss über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten
   c) der Vertreterversammlung und dem Hauptausschuss gem. § 8 a aus wichtigen Anlässen zu berichten
   d) Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte
   e) Einrichtung einer Stelle nach § 81 a SGB V zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen
   f) Abschluss und Kündigung von Dienstvereinbarungen
   g) Entscheidung über die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern.

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziffer 2 SGG. Das gilt auch für Widersprüche gegen von ihm selbst zu treffende Maßnahmen.

5. Soweit es nicht der Vertreterversammlung vorbehalten ist, wählt der Vorstand die Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Ausschüsse und Kommissionen der KVHB. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes der KVHB.

## § 11
## Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Die Vorstandsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die ihre Wählbarkeit berühren. Verstößt ein Mitglied des Vorstandes in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat die Vertreterversammlung das Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entheben. Die Vertreterversammlung kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.

   Gründe für eine Amtsenthebung oder eine Amtsentbindung sind auch Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Vertreterversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

2. Sitzungen der Vertreterversammlung zur Amtsenthebung oder Amtsentbindung eines Vorstandsmitgliedes gem. Abs. 1 sind mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen, wenn der Hauptausschuss einstimmig oder mindestens 10 Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Benennung des Betroffenen und des Abwahlgrundes beantragen. Der Betroffene ist unverzüglich über den Antrag und den Grund schriftlich zu informieren und zu der Sitzung einzuladen.

3. Nach der Eröffnung der Sitzung erhält zunächst der Sprecher der Antragsteller das Wort, danach erhält der Betroffene die Gelegenheit, sich zum Abwahlgrund zu äußern. Nach Beendigung der anschließenden Aussprache erhält nochmals der Betroffene das Wort.

4. Die anschließende Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

5. Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich eines rechtlichen Beistandes, der in diesem Fall ebenfalls zur Sitzung eingeladen wird, zu bedienen.

6. Endet das Amt des Vorstandsmitglieds vorzeitig, findet eine Nachwahl statt.

## § 12
## Abwahl des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Die Sitzung zur Amtsenthebung oder -entbindung durch Abwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und/oder seines Stellvertreters ist mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Benennung des Betroffenen und des Abwahlgrundes beantragen. Die übrigen Modalitäten des § 11 gelten entsprechend.

## § 13
## Beratende Fachausschüsse

1. Bei der KVHB werden folgende Beratende Fachausschüsse eingerichtet:
   a) Beratender Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung (§ 13 a)
   b) Beratender Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung (§ 13 b)
   c) Beratender Fachausschuss für Psychotherapie (§ 13 c)
   d) Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten (§ 13 d)

   Weitere beratende Fachausschüsse, insbesondere für rehabilitationsmedizinische Fragen, können gebildet werden.

2. Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet deren Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB.

3. Mitglieder des Vorstandes der KVHB und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die KVHB.

5. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der KVHB.

6. Den Beratenden Fachausschüssen ist vor Entscheidungen der KVHB in den die Sicherstellung des jeweiligen Versorgungsbereichs wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen der Beratenden Fachausschüsse sind in die Entscheidungen einzubeziehen.

## § 13 a
## Beratender Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten, die

   - an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und
   - Mitglieder der KVHB sind und
   - nicht bereits Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie gem. § 13c sind.

   Aus den Arztgruppen Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde und Innere Medizin muss je ein Mitglied im Fachausschuss vertreten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt. Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztliche Vereinigung können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beratenden Fachausschusses sein.

2. Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Zulässig sind Einzel- oder Blockwahlvorschläge. Die Wahl soll auf Vorschlag der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.

3. Der Beratende Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Arztgruppen angehören.

## § 13 b
## Beratender Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten, die
   - an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und
   - Mitglieder der KVHB sind und
   - nicht bereits Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie gem. § 13c sind.

   Aus den Fachgebieten der konservativen, operativen und medizinisch-technischen Medizin muss je ein Mitglied sowie ein ermächtigter Krankenhausarzt im Fachausschuss vertreten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.

   Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztliche Vereinigung können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beratenden Fachausschusses sein.

2. Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Zulässig sind Einzel- oder Blockwahlvorschläge. Die Wahl soll auf Vorschlag der in der fachärztlichen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.

3. Der Beratende Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Arztgruppen angehören.

## § 13 c
## Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus sechs Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Fachpsychotherapeuten, von denen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein muss, sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl (sechs). Unter den Vertretern der Ärzte soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.

   Die Mitglieder des Beratenden Fachausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder der KVHB gewählt. Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztliche Vereinigung können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beratenden Fachausschusses sein.

2. Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Zulässig sind Einzel- oder Blockwahlvorschläge. Die Wahl soll auf Vorschlag der in der psychotherapeutischen Versorgung tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.

3. Der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Fachpsychotherapeuten sind und der Mitglieder, welche Ärzte sind. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.

## § 13 d
## Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/ Psychotherapeuten errichtet. Der Ausschuss besteht aus angestellten Ärzten/Psychotherapeuten, die Mitglieder der KVHB nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

   Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztliche Vereinigung können nicht Mitglied des Beratenden Fachausschusses sein.

2. Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Zulässig sind Einzel- oder Blockwahlvorschläge.

3. Der Beratende Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 14
## Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der KVHB erfolgen im allgemein zugänglichen Bereich der Webseite der KVHB. Das Datum der Veröffentlichung ist in der Bekanntmachung zu vermerken.

2. Die Satzung und Satzungsänderungen sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im allgemein zugänglichen Bereich der Webseite der KVHB zu veröffentlichen und treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am 3. Tag nach der Einstellung auf der Webseite der KVHB in Kraft. Das Datum der Veröffentlichung ist in der Bekanntmachung zu vermerken.

Kassenärztliche Vereinigung · Bremen · 1

Bremen, den 28.10.2025 Dr. Knut Spieker
stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, beschlossen in der Vertreterversammlung am 08.10.2025, wird gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Bremen

Bremen, den 18.11.2025 Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Benedikt Pototzky